



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 337-338)**  
Titel **Abänderung der Verordnung zum Bundesgesetz  
betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom  
15. Oktober 1931.**  
Ordnungsnummer  
Datum 20.07.1934

[S. 337] Der Regierungsrat,  
auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,  
beschließt:

I. §§ 8, Absatz 1, und 33 der Verordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen  
gegen die Tuberkulose vom 15. Oktober 1931 werden wie folgt abgeändert: // [S. 338]

§ 8. Die gemäß Artikel 10 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung  
anzeigepflichtigen Ärzte sind verpflichtet, alle die Umgebung gefährdenden  
Tuberkulosefälle im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes und Artikel 9 ff. der  
eidgenössischen Vollziehungsverordnung unverzüglich der Direktion des  
Gesundheitswesens mitzuteilen. Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung von  
Fr. 3.– pro Meldung.

§ 33. Der Staat leistet Beiträge von 7 bis 33 % an nachgewiesene reine  
Tuberkulosefürsorge-Ausgaben:

1. für Desinfektionen (§ 16);
2. für Wohnungsinspektionen (§ 17);
3. an die Ausgaben der Gemeinden für die Schulärzte und ihre Hilfsmittel (§§ 19 ff.);
4. an die Ausgaben der Gemeinden für die Pflegekinderuntersuchung (§ 31);
5. an das kantonale Tuberkulose-Sekretariat.

II. Diese Abänderung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

III. Publikation im Amtsblatt, Textteil, und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Juli 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:  
Dr. K. Hafner.

Der Staatsschreiber:  
Paul Keller.

Der Bundesrat hat vorstehender Abänderung der Verordnung am 3. August 1934 die  
Genehmigung erteilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.09.2015]